

TITEL VI – RECHTLICHER BEISTAND

Artikel 129

§1. Die VoG NGPS selbst bietet seinen Mitgliedern unter den nachstehend beschriebenen Bedingungen, die sowohl für die NGPS als auch für die um rechtlichen Beistand ersuchenden Mitglieder verbindlich sind, kostenlosen rechtlichen Beistand an.

§2. Der rechtliche Beistand ist für Gerichts-, Zivil-, Disziplinar- und Verwaltungsverfahren vorgesehen, sofern diese Verfahren Angelegenheiten im Sinne der Artikel 136 und 137 betreffen.

§3. Rechtlicher Beistand wird nur Mitgliedern gewährt, die den Mitgliedsbeitrag zwei Monate vor dem Tag bezahlt haben, an dem der Sachverhalt eingetreten ist, für den der rechtliche Beistand beantragt wird, und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass sie bis zur vollständigen Bearbeitung des Falles Mitglied bleiben.

§4. Grundsätzlich muss der Antrag auf rechtlichen Beistand unmittelbar nach Begehen der Taten und spätestens drei Monate, nachdem das Mitglied von den Taten, für die rechtlicher Beistand beantragt wird, Kenntnis erlangt hat, gestellt werden, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass das Mitglied während des oben genannten Zeitraums keine Möglichkeit hatte, von diesen Taten Kenntnis zu erlangen. In diesem Fall muss der Antrag auf rechtlichen Beistand unmittelbar nach Bekanntwerden des Rechtsstreits gestellt werden.

Der Antrag auf rechtlichen Beistand muss gemäß den Bestimmungen von Artikel 140 gestellt werden.

ABSCHNITT 1 - Begriffsbestimmungen

Artikel 130

Man versteht unter

1. Beanstandung: Jeder Rechtsstreit, in dem das Mitglied eine Forderung geltend machen oder einwenden muss, die bis zu einem Prozess führen kann, im weiteren Sinne alle Verfolgungen, in denen sich das Mitglied vor einem Straf- oder Zivilgericht verteidigen muss.
2. Vorsätzlicher Fehler: Handelt es sich um eine bewusste und absichtliche Missachtung einer gesetzlichen oder behördlichen Norm, die ein genau definiertes Gebot oder Verbot auferlegt, oder der allgemeinen Sorgfaltsnorm.
3. Schwerwiegender Fehler: Gibt es einen unbeabsichtigten Fehler, der so grob und übertrieben ist, dass er einer vernünftigen Person unverständlich erscheint; nicht die grundlegenden Vorsichtsmaßnahmen treffen, die jede vernünftige Person trifft. Ein schwerwiegender Fehler liegt vor, wenn dem Täter bewusst war oder hätte bewusst sein müssen, dass seine Handlung einen Schaden verursachen würde.

ABSCHNITT 2 - VERPFLICHTUNG DER NGPS GEGENÜBER DEN MITGLIEDERN

Artikel 131

§1. Wenn eine gedeckte Streitsache entsteht, verpflichtet sich die NGPS, die Interessen des Mitglieds in den in Artikel 135 unten genannten Angelegenheiten kostenlos zu vertreten :

- a. zur Beilegung der Streitsache zu vollstrecken, sei es gütlich, gerichtlich oder schiedsgerichtlich
- b. die mit diesen Diensten verbundenen Kosten, unter Berücksichtigung der in Artikel 133 festgelegten Beschränkungen, tragen.

§2.

- a. Ungeachtet der Bestimmungen in § 1 a. und b. leistet die NGPS zu diesem Zweck keine Unterstützung, wenn das Mitglied Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand hat, wie in Artikel 52, § 1, erster und zweiter Absatz des Gesetzes über die Polizeifunktion (GPA) vorgesehen.
- b. Im Falle einer Weigerung der zuständigen Behörde, kostenlosen Rechtsbeistand zu gewähren, kann nach Prüfung des Grundes für die Weigerung von den Bestimmungen des obigen § 2. a abgewichen werden.

§3. Die NGPS behält sich das Recht vor, dem Mitglied eine zivilrechtliche Verfolgungsanzeige zukommen zu lassen, wenn der einzige Zweck darin besteht, eine moralische Wiedergutmachung zu gewähren und wenn praktisch sichergestellt werden kann und wenn ein ernsthafter Verdacht besteht, dass der Angeklagte nicht zahlungsfähig ist oder seinen Wohnsitz im Ausland hat.

ABSCHNITT 3 - VERSICHERTE BEREICHE

Artikel 132

Die NGPS verpflichtet sich, die Interessen des Mitglieds zu vertreten, um :

A. Aktives Mitglied

1. Intervenierend im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit als Polizist oder als Angehöriger eines professionellen Sicherheitsdienstes für alle Streitsachen, insbesondere:
01. Im Falle eines schwerwiegenden Fehlers oder eines "Vergehens", das in Notwehr begangen wurde ;
02. Im Falle von Krieg, Aufruhr, kollektiven Arbeitskonflikten, zivilen und politischen Unruhen, in die das Mitglied im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit verwickelt wurde ;
03. Bei der Nutzung eines Dienstfahrzeugs oder der Nutzung eines Privatfahrzeugs für berufliche Zwecke ;
04. Bei Streitsachen über die Anwendung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über Arbeitsunfälle, einschließlich derjenigen, die sich auf dem Weg von und zur Arbeit ereignen ;
05. Bei Streitsachen, die in die Zuständigkeit der Kommission für die Eignung des Personals der Polizeidienste (KEPP) fallen, und bei Streitsachen, die in die Zuständigkeit der Kommission für Ausgleichsrenten fallen ;
06. Bei Disziplinarverfahren, die von den unteren und oberen Disziplinarbehörden durchgeführt werden, einschließlich der des Erscheinens vor dem Disziplinarrat.

- a. Handelt in seiner Funktion als Gewerkschaftsvertreter/in gemäß den Richtlinien des Nationalbüros.

2. Im Rahmen seines Privatlebens und außerhalb jeder anderen beruflichen Tätigkeit als Polizist oder Angehöriger des Sicherheitsdienstes bei Streitsachen im Bereich des Sozialversicherungsrechts (Kranken- und Invalidenversicherung, Renten) und bei Streitsachen, die in die Zuständigkeit der Kommission für Gehaltsrenten und der Beschwerdekommision für Gehaltsrenten fallen, intervenieren.

B. Mitglied im Ruhestand - Witwe/Witwer

Die Bestimmungen des obigen A.2 gelten für diese Kategorie sowie für Mitglieder dieser Kategorie, die ein Gewerkschaftsmandat innehaben, das ihnen vom Nationalbüro übertragen wurde.

C. Mitglieder der Kategorien A. und B. können sich weiterhin in Angelegenheiten beraten lassen, die nicht unter den kostenlosen Rechtsbeistand wie in Artikel 135 beschrieben fallen.

ABSCHNITT 4 - BETEILIGUNG

Artikel 133

Die Beteiligung der NGPS darf 20.000 € nicht übersteigen.

ABSCHNITT 5 - VERSICHERUNG

Artikel 134

Bei den in Artikel 132 genannten Angelegenheiten wird der NGPS bei Streitsachen tätig, die auf in Belgien eingetretene Taten beruhen, es sei denn, der Beklagte/Antragsteller hat seinen Wohnsitz im Ausland. Für Streitsachen, die sich aus Taten außerhalb Belgiens ergeben, tritt die NGPS nur ein, wenn die Auftraggeber der föderalen oder lokalen Polizei keine Beistandsversicherung abgeschlossen haben und kein kostenloser Beistand in Anwendung von Artikel 52, § 1, Absatz 1 und 2. des GPA geleistet wird.

ABSCHNITT 6 - Beteiligungsbeträge

Artikel 135

§1. In Ausführung der in Artikel 132 vorgesehenen Unterstützung garantiert die NGPS die Anwendung der Mittel und Verfahren, die für die Suche nach einer gütlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Einigung erforderlich sind, für den Betrag, der pro Streitfall den in Artikel 133 genannten Summen entspricht.

§2. Abhängig von den Leistungen, die zur Lösung des Streitfalls erbracht wurden, zahlt die NGPS :

- die für die Anlegung und Bearbeitung der Akte entstandenen Kosten ;
- die Kosten und Honorare von Sachverständigen für gerichtliche und medizinische Gutachten:
- über die Folgen erlittener Verletzungen
- die Arbeitsunfälle beim gerichtsmedizinischen Dienst, insbesondere die Konsultationskosten der Ärzte ;
- die Anwaltskosten und -honorare innerhalb der folgenden Beschränkungen, die pro Instanz und je nach Gerichtsbarkeit gelten:
 - Polizeigericht, Friedensgericht: 2500€
 - Korrekionalgericht und Arbeitsgericht: 3500€
 - Appellationshof: 4000 €
 - Kassationsgericht, Staatsrat und Verfassungsgerichtshof: 10000€
 - die Gerichtsvollzieherkosten und -honorare unter den Bedingungen des nachstehenden § 3

§3. Die NGPS tritt für die Gerichtsvollzieherkosten und -honorare für die punktuelle Vollstreckung eines Urteils oder einer Verfügung in Belgien ein. Vertretungen im Ausland sind ausgeschlossen.

§4. Die NGPS wird niemals die Kosten und Gebühren in übernehmen, die dem Mitglied bei der Einreichung des Streitfalls entstanden sind, ohne die Genehmigung der NGPS eingeholt zu haben.

§5. Die in bestimmten Verfahren ausgezahlten Verfahrensgebühren stehen der NGPS zu und werden nicht an das Mitglied ausgezahlt.

ABSCHNITT 7 - NICHT ÜBERNOMMENE KOSTEN

Artikel 136

§1. Die NGPS wird nicht intervenieren, bei:

- a. Kosten für die Zustellung und Vollstreckung von Urteilen oder Urteilen im Ausland ;
- b. Den Kosten, wenn das Mitglied wegen Straftaten mit Vorsatz, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß Artikel 131 2. und 3. oder wegen vorsätzlich begangener Handlungen strafrechtlich verfolgt wird;
- c. Kosten für die Verteidigung der Gegenpartei ;
- d. Kosten für Sanktionen, Geldstrafen einschließlich Erhöhungen, Gerichtskosten durch Urteil, Einigungen mit der Staatsanwaltschaft, sowohl in der Hauptsache als auch in den Nebenkosten.

Abweichend von dieser Bestimmung sind die Kosten und Geldstrafen einer Verurteilung, die aus einer vom Nationalbüro und/oder dem Exekutivausschuss angeordneten Gewerkschaftsaktion resultiert, zu tragen.

§2. Die NGPS übernimmt keine Kosten :

- für Verfahren, bei denen die vom Mitglied eingenommene Position unvernünftig und sinnlos erscheint ;
- wenn das Mitglied sich weigert, einen angemessenen Vorschlag für eine gütliche Einigung zu akzeptieren
- wenn das Mitglied gegen eine erstinstanzliche Entscheidung Berufung einlegt, ohne die Genehmigung der NGPS eingeholt zu haben.

ABSCHNITT 8 - AUSSCHLUSS

Artikel 137

Rechtshilfe ist nur für Streitsachen vorgesehen, welche die in Artikel 132 genannten Angelegenheiten betreffen. Folglich sind alle Streitsachen, die Angelegenheiten betreffen, die nicht in Artikel 132 für die Rechtshilfe vorgesehen sind, ausgeschlossen und Anträge diesbezüglich werden daher abgewiesen.

Artikel 138

§1. Das Nationalbüro der NGPS entscheidet gemäß den geltenden Vorschriften, ob Prozesskostenhilfe gewährt wird oder nicht.

§2. Das Nationalbüro erstellt eine Liste der zu befassenden Verteidiger, sowohl für Anwälte in Gerichts- und Verwaltungsverfahren als auch für Verteidiger in Disziplinarverfahren.

§3. Angesichts der geleisteten Unterstützung, wie sie in den geltenden Regeln vorgesehen ist und den Mitgliedern kostenlos angeboten wird, behält sich die NGPS das Recht vor, die Verteidiger zu bestellen, wobei das Mitglied auf die Wahl des Anwalts verzichtet und akzeptiert, dass dieser von der NGPS bestellt wird. Dies gilt auch für Disziplinarverteidiger.

Artikel 139

§1. Anträge auf Rechtsbeistand müssen innerhalb der in Artikel 129 § 4 der geltenden Verordnung festgelegten Fristen über den Provinzpräsidenten oder den Vorsitzenden der Abteilung/Pfeiler eingereicht werden, der verpflichtet ist, eine Stellungnahme abzugeben.

Wird dieser Rat nicht befolgt, wird der Provinzpräsident oder der Abteilungs-/Pfeilervorsitzende über die Gründe informiert.

§2. Es ist möglich, von den Bestimmungen in § 1. abzuweichen, wenn der Antrag persönlichen oder vertraulichen Charakter hat. Dieser persönliche oder vertrauliche Charakter muss vom Mitglied klar erläutert werden.

§3. Anträge müssen datiert und vom Antragsteller unterschrieben sein, dem die handschriftliche Formulierung "Gelesen und genehmigt" vorangestellt ist.

Außer in dringenden Fällen werden Akten, die diese Bedingungen nicht erfüllen, zur Ergänzung zurückgeschickt.

§4. Alle den Fall betreffenden Unterlagen müssen dem Antrag auf Prozesskostenhilfe beigelegt werden, der es dem Nationalbüro ermöglichen soll, eine korrekte Entscheidung zu treffen.

§5. Die Mitglieder sind verpflichtet, der NGPS unverzüglich eine Kopie jedes an sie gerichteten Dokuments zu übermitteln, das sich auf ein laufendes und genehmigtes Verfahren bezieht. Diese Anforderung gilt für alle Dokumente, die sich auf einen Fall beziehen.

DER ANTRAGSTELLER / DIE ANTRAGSTELLERIN erklärt ausdrücklich, dass er / sie von allen Mitarbeitern der VoG NGPS ausreichend über die spezifischen Regeln, Richtlinien und Anweisungen für den Antrag auf Rechtshilfe, der mit dem aktuellen Formular in der betreffenden Akte gestellt wurde, informiert wurde. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller außerdem, dass er die beigelegte Erklärung "Anwendungsregeln AJB" gelesen, verstanden und genehmigt hat.

Unterzeichnete(r),

_____ beantragt den rechtlichen Beistand der NGPS und erklärt, dass die obigen Angaben vollständig und korrekt sind, dass der Inhalt des Antrags wahrheitsgemäß ausgefüllt wurde und dass alle zusätzlichen Informationen und Regeln verstanden und akzeptiert wurden. Dieses Dokument besteht aus vier Seiten.

Ausgestellt in den _____ / /

Unterschrift

Beglaubigung Provinzpräsident
/ Abteilung/Pfeiler _____

Unterschrift

Datum: _____ / /

Dem Nationalen Sekretariat vorbehalten

Gewerkschaftsbeitrag beglichen? JA / NEIN Aktenzeichen N/AJB/ _____

Datenschutzerklärung :

Die VoG NGPS verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Ausübung seiner Funktionen als Berufsverband, wie in der geltenden REGELUNG angegeben und beschrieben, die auf Anfrage als Kopie erhältlich ist. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person liefern können. Sicherheit personenbezogener Daten : Die VoG NGPS gewährleistet eine angemessene Sicherheit der von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen und Richtlinien. Dauer der Speicherung personenbezogener Daten: Die NGPS speichert die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht länger, als es für die Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist. Ihre Rechte auf Privatsphäre: Sie haben das Recht, auf Ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen (Artikel 15 DSGVO). Falls Sie wissen möchten, welche personenbezogenen Daten die VoG NGPS über Sie verarbeitet, können den Zugang schriftlich beantragen. Ihr Antrag wird von der NGPS innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet. Erscheinen Ihnen Ihre Daten unrichtig, unvollständig oder irrelevant? Sie können einen zusätzlichen Antrag auf Änderung oder Vervollständigung Ihrer Daten stellen (Artikel 16 DSGVO). Sie können in einer Reihe von Fällen die Streichung oder Löschung verlangen. Sie können auch die Einschränkung der Benutzung Ihrer Daten verlangen oder sich dieser widersetzen (Artikel 18 und 21 DSGVO). Ihre schriftlichen Anfragen können Sie an die VoG NGPS richten. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und nur dazu verwendet, Ihnen zu helfen. Sie stellen dieses Formular und alle anderen Informationen der VoG NGPS zur Verfügung, damit der Umfang des Schadens/der Streitsache und das Recht auf Unterstützung beurteilt werden können. Sie sind verpflichtet, die in diesem Erklärungsformular gestellten Fragen so vollständig und wahrheitsgemäß wie möglich zu beantworten. Wenn Sie antworten, müssen Sie auch Einzelheiten zu diesem Antrag angeben. Indem Sie dieses Formular bei der NGPS einreichen, geben Sie an, dass Sie den Regelungsinhalt der Bestimmungen für RECHTLICHEN BEISTAND zur Kenntnis genommen haben. Der Unterzeichnete erklärt, dass diese Angaben vollständig und korrekt eingegeben wurden. (Siehe www.snps.be)